

Bremen, 26. Januar 2018

Telefon: 361-89326 (Herr Lakemann)
361-2640 (Frau Brünjes)
361-4136

Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,
Stadtentwicklung, Energie und
Landwirtschaft (S)

Vorlage Nr. 19/387 (S)
Tagesordnungspunkt

Deputationsvorlage
für die Sitzung der Deputation
für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung,
Energie und Landwirtschaft (S)

Vorhaben- und Erschließungsplan 86
(vorhabenbezogener Bebauungsplan)
für die Errichtung eines Gebäudes mit 120 Appartements für Studierende in der Mary-
Astell-Straße in Bremen-Horn-Lehe

➤ **Zustimmung zum Wechsel des Vorhabenträgers**

I. Sachdarstellung

A) Problem

Die K+T Grundstücksgesellschaft mbH & Co. KG war Vorhabenträgerin für die Errichtung eines Gebäudes mit 120 Appartements für Studierende in der Mary-Astell-Straße. Hierfür wurde der Vorhaben- und Erschließungsplan 86 aufgestellt. Das Grundstück wurde an die L.I. 24. Projekt GmbH & Co. KG veräußert, die das Bauvorhaben wie in dem Durchführungsvertrag vom 02.06.2017 / 07.06.2017 beschrieben und mit Baugenehmigung vom 14.11.2017 bereits genehmigt verwirklichen will.

Rechtsgrundlage für das Vorhaben ist der Vorhaben- und Erschließungsplan 86, der am 30.08.2017 in Kraft getreten ist. Im Rahmen des Planverfahrens ist zwischen der bisherigen Vorhabenträgerin und der Stadtgemeinde Bremen - vertreten durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr - auch der Durchführungsvertrag gemäß § 12 Abs. 1, S. 1 BauGB geschlossen worden.

Die L.I. 24. Projekt GmbH & Co. KG als neue Vorhabenträgerin möchte das Wohngebäude für Studierende möglichst zeitnah realisieren. Durch vertragliche Regelungen übernimmt die neue Vorhabenträgerin alle Rechte und Pflichten für die Errichtung des Gebäudes. Diese Übernahme wird erst wirksam, wenn der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr seine Zustimmung erteilt. Diese Zustimmung wiederum wird nur erteilt, nachdem die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft den Vorhabenträgerwechsel gebilligt hat.

B) Lösung

Die Vorhabenträgerschaft wird auf die L.I. 24. Projekt GmbH & Co. KG übertragen. Gemäß § 12 Abs. 5 Baugesetzbuch bedarf ein Wechsel des Vorhabenträgers der Zustimmung der Gemeinde.

C) Finanzielle Auswirkungen / Genderprüfung

1. Finanzielle Auswirkungen

Bei Realisierung der Planung entstehen der Stadtgemeinde Bremen keine Kosten. Diese trägt die neue Vorhabenträgerin.

2. Genderprüfung

Durch den Wechsel der Vorhabenträgerin sind keine Auswirkungen auf Genderaspekte zu erwarten.

E) Abstimmungen

Dem Ortsamt Horn-Lehe wurde diese Deputationsvorlage zur Information übersandt.

II. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft stimmt dem Wechsel des Vorhabenträgers zu.